

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 10. September 1968

6310. Naturschutzgebiet Bermooß in der Gemeinde Bäriswil.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober
1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März
1912 über den Schutz und die Erhaltung von Natur-
denkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Unterschutzstellung und Abgrenzung

1. Das in der Gemeinde Bäriswil gelegene Ber-
mooß und seine nähere Umgebung werden unter den
Schutz des Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet ist auf einem von Kreisgeo-
meter E. Albrecht im Februar 1968 erstellten Plan
1 : 1000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Be-
schlusses bildet. Es umfasst eine innere Zone (Natur-
schutzgebiet) und eine äussere Zone (Grünzone) und
betrifft die Grundbuchblätter Bäriswil Nrn. 41, 93,
183, 204, 206, 220, 300 ganz sowie die Nrn. 59, 215,
219, 257, 292 teilweise.

II. Schutzbestimmungen

3. In der innern Zone sind jegliche Veränderun-
gen des natürlichen Zustands untersagt, insbesondere

- a) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das
Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere,
ihrer Nester und Gelege;
- c) jede Ablagerung von Schutt, Kehricht, Feldrück-
ständen und Abfällen aller Art.

4. Vorbehalten bleiben in der innern Zone:

- a) das übliche Mähen von Streue durch die Grund-
eigentümer oder deren Pächter in der Zeit zwi-
schen 15. August und 1. März;
- b) bestimmte pflegerische Massnahmen durch die
Forstdirektion, wie das Ausheben eines Mittel-

teiches und des Abzugsgrabens, das Errichten eines Beobachtungsstandes sowie gezielte Eingriffe in die Vegetation (z. B. Mähen von Streue, sofern die Grundeigentümer darauf verzichten).

5. Die Grünzone ist ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten; es dürfen insbesondere keinerlei Bauten oder Ablagerungen erfolgen und keine Wohnwagen, Zelte oder andere Unterstände aufgestellt werden.

6. In besondern Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den in Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung «N 100 R 59 Naturschutzgebiet Bermooß».

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für die Kirchgemeinden Kirchberg usw. zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.:

F. Häusler